

§ 3.

Zur Erteilung der Erlaubnis nach § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist, falls der Nachsuchende seine Tätigkeit nicht auf das Gebiet eines Amtsbezirks beschränkt, die Badische Eierverjorgung und im übrigen das Bezirksamt zuständig. Gegen die Entscheidung des Bezirksamts ist die Beschwerde an den Landeskommissär und gegen die Entscheidung der Badischen Eierverjorgung die Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben.

II. Umlegungsverfahren.

§ 4.

Die Aufbringung der Eier für die verjorgungsberechtigte Bevölkerung des Großherzogtums erfolgt nach einem vom Ministerium des Innern aufgestellten Umlegungsplan.

Änderungen dieses Umlegungsplans infolge veränderter Verhältnisse werden durch die Badische Eierverjorgung vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern verfügt.

§ 5.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen aufgegebenen Mengen an Eiern aus den hühnerhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen.

Sie haben zu diesem Zweck die aufzubringenden Mengen auf die Gemeinden zu verteilen; die Gemeinden legen die auf sie entfallenden Mengen auf die hühnerhaltenden Betriebe um. In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung unmittelbar auf die Hühnerhalter.

§ 6.

Bei der Umlegung auf die Gemeinden haben die Kommunalverbände die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. Den Gemeinden steht gegen die Umlegung die Beschwerde an den Landeskommissär zu.

Die Umlegung auf die Hühnerhalter in den Gemeinden erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser kann hierfür einen Ausschuß ernennen, an dessen Spitze der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats steht und welchem Vertreter der Hühnerhalter und der Verbraucher angehören. Bei der Umlegung auf die Hühnerhalter ist davon auszugehen, daß die Gemeinden auf alle Fälle die ihnen auferlegten Mengen aufbringen müssen, den Hühnerhaltern aber für sich und ihre Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen (Selbstverjorger) der notwendige Bedarf an Eiern zu belassen ist.

Bei der Bemessung der Abgabepflicht des einzelnen Hühnerhalters ist die Zahl seiner Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen einerseits und die Zahl seiner Hühner andererseits nach den vom Ministerium des Innern aufgestellten Grundjahren zu berücksichtigen. Je mehr Hühner der Geflügelhalter hält, desto mehr Eier darf er für sich und die Angehörigen seiner Wirtschaft zurückbehalten. Eine Verminderung der Zahl der Hühner gegenüber dem bei der